

Jugendordnung der Schachfreunde Birkenfeld

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Schachfreunde Birkenfeld. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Schachfreunde Birkenfeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung der Schachfreunde Birkenfeld gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die Verständigung der Jugendlichen untereinander.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind unter anderem:

- Ausbildung in der Sportart Schach
- Durchführung von Turnieren
- Planung und Durchführung von Ausflügen, Freizeiten, Jugendbegegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Bedingungen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss.
- die Vereinsjugendversammlung.

§5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Schachfreunde Birkenfeld. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Revision des Vereins oder vom Vereinsvorstand Benannte (z.B. Kassierer) durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



Jugendordnung der Schachfreunde Birkenfeld

§6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) den folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Jugendkassenwart/Jugendkassenwartin
 - drei jugendliche Beisitzer

- b) außerordentlichen Mitgliedern:

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuss durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht von der Jugendversammlung gewählt und haben kein Stimmrecht. Außerordentliches Mitglied ist z.B. der Jugendübungsleiter.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendungen der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. aus Aktivitäten). Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

